

28.11.90

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zu dem Abkommen vom 8. Februar 1990 zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der
Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gegen-
seitige steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im inter-
nationalen Verkehr

A. Zielsetzung

Durch das Abkommen soll für die im internationalen deutsch-tschechoslowakischen Straßenverkehr verwendeten deutschen und tschechoslowakischen Fahrzeuge die Doppelbesteuerung vermieden werden.

B. Lösung

Im Abkommen verpflichten sich beide Seiten, bei vorübergehendem Aufenthalt von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, die im Gebiet der anderen Seite zugelassen sind, in ihrem Gebiet auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer (Bundesrepublik Deutschland) bzw. von Genehmigungsgebühren im grenzüberschreitenden Straßenverkehr zu verzichten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Die Kraftfahrzeugsteuer-Einnahmen der Länder werden jährlich um etwa 3,6 Mio DM (ab 1994 um etwa 6 Mio DM) gemindert.

28.11.90

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zu dem Abkommen vom 8. Februar 1990 zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der
Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gegen-
seitige steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im inter-
nationalen Verkehr

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) - 522 16 - Kr 48/90

Bonn, den 28. November 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

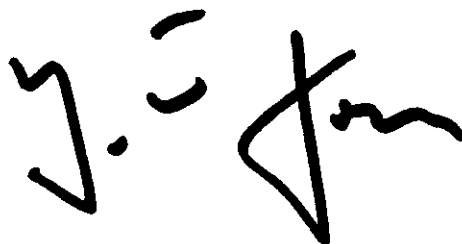
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zu dem Abkommen vom 8. Februar 1990
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialisti-
schen Republik über die gegenseitige steuerliche Be-
handlung von Straßenfahrzeugen im internationalen
Verkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.



Verordnung

zu dem Abkommen vom 8. Februar 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gegenseitige steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr

Vom

1990

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), das zuletzt durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 35 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 989) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Fahrzeuge aus dem Gebiet der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik werden nach Maßgabe des in Bonn am 8. Februar 1990 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gegenseitige steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Das Abkommen sowie ein Protokoll, das Bestandteil des Abkommens ist, werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 1 in Kraft tritt.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1990

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister des Auswärtigen

Begründung

Zu Artikel 1

Diese Vorschrift sieht vor, daß Fahrzeuge aus dem Gebiet der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik nach Maßgabe des Abkommens vom 8. Februar 1990 beim vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden. Durch das Abkommen wird Gegenseitigkeit gewahrt, eine Doppelbesteuerung vermieden und der grenzüberschreitende Verkehr erleichtert.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift entspricht in ihrem Absatz 1 dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Sie regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der Verordnung sowie die Bekanntgabe des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens im Bundesgesetzblatt.

Schlußbemerkung

Die Einnahmen der Länder werden durch den Ausfall von Kraftfahrzeugsteuer im grenzüberschreitenden Verkehr jährlich um etwa 3,6 Millionen DM (ab 1994 etwa 6 Millionen DM) gemindert. Bund und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Die Verordnung wirkt sich wegen der im Einzelfall geringfügigen steuerlichen Entlastungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht aus.

Abkommen

zwischen der

Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der

Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

über die gegenseitige steuerliche Behandlung von

Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik -

von dem Wunsch geleitet, den Straßenverkehr zwischen den beiden
Seiten und den beiderseitigen Durchgangsverkehr zu erleichtern -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Abkommens bedeutet der Begriff "Fahrzeug"
jedes Straßenfahrzeug mit mechanischem Antrieb sowie jeden Anhän-
ger (einschließlich Sattelanhänger), der an ein solches Fahrzeug
angekoppelt werden kann, gleichgültig, ob er mit dem Fahrzeug
oder getrennt eingeführt wird.

Artikel 2

Fahrzeuge, für die von der zuständigen Stelle einer Seite ein
amtliches Kennzeichen zugeteilt worden ist oder die sonst für den
Straßenverkehr zugelassen sind und zum vorübergehenden Aufenthalt
in das Gebiet der anderen Seite eingeführt werden, sind für ein
Jahr

- seitens der Bundesrepublik Deutschland von der Kraftfahrzeug-
steuer,
- seitens der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik von
den Genehmigungsgebühren im grenzüberschreitenden Straßenver-
kehr

befreit.

Artikel 3

(1) Für Fahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, werden die Befreiungen nach Artikel 2 dieses Abkommens nur gewährt, wenn der einzelne Aufenthalt des Fahrzeugs im Gebiet der anderen Seite vierzehn aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer des Fahrzeugs werden der Tag der Einreise und der Tag der Ausreise jeweils als volle Tage gerechnet.

(2) Wird das Fahrzeug für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet oder unterliegt es einer Reparatur, so wird die Steuerbefreiung für den Zeitraum gewährt, der zur Durchführung der bezeichneten Veranstaltungen oder Reparatur erforderlich ist.

Artikel 4

(1) Beide Seiten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder der Anwendung dieses Abkommens entstehen, im gegenseitigen Einvernehmen zu beseitigen.

(2) Zur Durchführung des Abkommens schließen beide Seiten ein Protokoll; dieses ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 5

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beide Seiten auf diplomatischem Wege die Mitteilungen ausgetauscht haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Seite kann das Abkommen zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen, frühestens jedoch zum Ende des auf das Jahr des Inkrafttretens folgenden Kalenderjahres.

Geschehen zu *Bohn* am *8. Februar 1990*

in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der
Tschechoslowakischen
Sozialistischen Republik

Lautenschlager

V. Klaus

Theo Waigel

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gegenseitige steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteile des Abkommens gelten:

(1) Zu Artikel 2

Zu den Genehmigungsgebühren im grenzüberschreitenden Straßenverkehr gehören in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik auch die Gebühren für Sondergenehmigungen für das Überschreiten der höchstzulässigen Maße und Gewichte.

Unter die Befreiung seitens der Bundesrepublik Deutschland fällt auch die erhöhte Kraftfahrzeugsteuer, die bei genehmigtem Überschreiten der höchstzulässigen Maße und Gewichte erhoben wird.

Beide Seiten behalten sich das Recht vor, entsprechende Maßnahmen zu treffen, falls die andere Seite neue Steuern oder Abgaben einführt, die den grenzüberschreitenden Straßenverkehr belasten.

(2) Zu Artikel 4

Beide Seiten werden sich auch dann um die Lösung auftretender Schwierigkeiten durch Verhandlungen bemühen, wenn eine von beiden Seiten neue Steuern oder sonstige Abgaben einführt, die den grenzüberschreitenden Straßenverkehr belasten.

(3) Zu Artikel 6

Vom Tage der Anwendung dieses Abkommens an werden die Genehmigungen zur Beförderung beiderseits kostenlos ausgetauscht.

Dohoda

mezi

vládou Spolkové republiky Německa

a

vládou Československé socialistické republiky

o vzájemné úpravě zdaňování silničních vozidel

v mezinárodní dopravě

Vláda Spolkové republiky Německa

a

vláda Československé socialistické republiky
vedeny přáním usnadnit silniční dopravu mezi oběma
stranami a oboustrannou tranzitní dopravu

se dohodly takto:

Článek 1

Pro účely této dohody znamená pojem "vozidlo" každé mechanicky poháněné silniční vozidlo, jakož i každý pří-
vės /včetně návěsu/, který k tomuto vozidlu může být
připojen, ať již je dovážěn s vozidlem společně nebo
odděleně.

Článek 2

Vozidla, kterým byla příslušným orgánem jedné strany
přidělena státní poznávací značka nebo byla jinak při-
puštěna do silničního provozu a která jsou dovezena
k přechodnému pobytu na území druhé strany, jsou na
dobu jednoho roku osvobozena

- ze strany Spolkové republiky Německa od daně z moto-
rových vozidel
- ze strany Československé socialistické republiky od
poplatků za povolení v mezinárodní silniční dopravě.

Článek 3

(1) Vozidlům, která jsou určena k přepravě nákladů, se poskytne daňové osvobození uvedené v článku 2. této dohody jen tehdy, nepřesáhne-li jednotlivý pobyt vozidla na území druhé strany 14 po sobě jdoucích dní. Při počítání délky pobytu vozidla se den vstupu a den výstupu počítá vždy jako celý den.

(2) Použije-li se vozidlo pro veletrhy, výstavy nebo podobné podniky nebo vyžaduje-li opravu, poskytne se daňové osvobození po dobu potřebnou k provedení uvedených podniků nebo oprav.

Článek 4

(1) Obě strany budou usilovat o to, aby odstranily vzájemným dorozuměním těžkosti nebo pochybnosti, které vzniknou při výkladu nebo provádění této dohody.

(2) K provedení dohody uzavřou obě strany protokol, který je součástí dohody.

Článek 5

Podle Čtyřstranné dohody ze dne 3. září 1971 bude tato dohoda v souladu se stanovenými postupy rozšířena na Berlín /Západní/.

Článek 6

(1) Tato dohoda vstoupí v platnost po uplynutí jednoho měsíce ode dne, kdy si obě strany vzájemně oznámí diplomatickou cestou, že byly splněny potřebné vnitrostátní předpoklady pro vstup dohody v platnost.

(2) Dohoda se sjednává na dobu neomezenou. Každá strana může dohodu písemně vypovědět ke konci každého kalendářního roku ve lhůtě tří měsíců, nejdříve však ke konci kalendářního roku následujícího po roku, v němž dohoda vstoupila v platnost.

Dáno v Bonnu dne 3. února 1990 ve dvou vyhotoveních, každé v jazyce německém a českém, přičemž obě znění mají stejnou platnost.

Za vládu
Spolkové republiky
Nemecka

Antonia M. Meyer

Za vládu
Československé socialistické
republiky

J. L. Černý

Protokol

Při podpisu dohody mezi vládou Spolkové republiky Německa a vládou Československé socialistické republiky o vzájemné úpravě zdaňování silničních vozidel v mezinárodní dopravě, dospěli podepsaní zplnomocněnci k následujícím ujednáním, která jsou součástí Dohody:

1/ K článku 2

Osvobození ze strany Spolkové republiky Německa se vztahuje také na zvýšenou daň z motorových vozidel, která se vybírá při povoleném překročení nejvýše přípustných rozměrů a vah.

K poplatkům za povolení v mezinárodní silniční dopravě patří v Československé socialistické republice také poplatky za zvláštní povolení při překročení nejvýše přípustných rozměrů a vah.

Obě strany mají právo přijmout odpovídající opatření v případě, že druhá strana zavede nové daně nebo dávky, které zatěžují mezinárodní silniční dopravu.

2/ K článku 4

Obě strany budou usilovat cestou jednání o řešení vzniklých těžkostí i tehdy, jestliže jedna z obou stran zavede nové daně nebo jiné dávky zatěžující mezinárodní silniční dopravu.

3/ K článku 6

Ode dne provádění této dohody budou povolení k dopravě oboustranně bezplatně vyměňována.

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Das Abkommen sieht vor, daß Fahrzeuge aus der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik - nachfolgend "Tschechoslowakei" -, die zum vorübergehenden Aufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind. Die entsprechenden Fahrzeuge aus der Bundesrepublik Deutschland sind während des vorübergehenden Aufenthalts in der Tschechoslowakei von den Genehmigungsgebühren im grenzüberschreitenden Straßenverkehr, die in ihrer Wirkung Steuern entsprechen, befreit. Dadurch soll für die im internationalen deutsch-tschechoslowakischen Straßenverkehr verwendeten deutschen und tschechoslowakischen Fahrzeuge die bisherige doppelte Besteuerung im Aufenthaltsstaat neben der Besteuerung im Heimatstaat beseitigt werden. Daneben trägt das Abkommen ebenso wie die bereits bestehenden Abkommen mit der Schweiz, Luxemburg, den Niederlanden, Dänemark, Liechtenstein, Belgien, Frankreich, Österreich, Großbritannien, Rumänien, Italien, Irland, Polen, Griechenland, Schweden, Finnland, Spanien, Portugal, Bulgarien, der Sowjetunion, Zypern, Ungarn, Türkei, Norwegen, Tunesien, Israel und San Marino (RStBl 1929 S. 207/1930 S. 563, 1930 S. 454, 1931 S. 562 und 1934 S. 288 sowie BGBl. 1966 II S. 1508, 1970 II S. 1317 und 1320, 1973 II S. 340, 1975 II S. 453, 1978 II S. 1005, 1009 und 1012, 1979 II S. 406, 409, 1317 und 1320, 1980 II S. 886, 888 und 890, 1981 II S. 1018, 1982 II S. 291, 1984 II S. 594, 674, 962 und 964 sowie 1987 II S. 340) der Notwendigkeit Rechnung, den ständig weiter anwachsenden Verkehrsfluß über die Grenzen zu erleichtern.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

In diesem Artikel wird bestimmt, daß Fahrzeuge im Sinne des Abkommens sowohl Straßenfahrzeuge mit mechanischem Antrieb (Kraftfahrzeuge) als auch Anhänger sind, die an solche Kraftfahrzeuge angekoppelt werden können.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel sieht seitens der Bundesrepublik Deutschland eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer und seitens der Tschechoslowakei eine Befreiung von den Genehmigungsgebühren im grenzüberschreitenden Straßenverkehr vor. Nach Ziffer 1 des Protokolls (vgl. Artikel 4) gehören zu den Genehmigungsgebühren in der Tschechoslowakei auch die Gebühren für Sondergenehmigungen für das Überschreiten der höchstzulässigen Maße und Gewichte; dementsprechend umfaßt die Befreiung seitens der Bundesrepublik Deutschland auch die erhöhte Kraftfahrzeugsteuer, die bei genehmigtem Überschreiten der höchstzulässigen Maße und Gewichte erhoben wird.

Die Befreiungen erstrecken sich wechselseitig auf die im Gebiet der anderen Seite zugelassenen Fahrzeuge. Sie gelten für den vorübergehenden Aufenthalt im Gebiet der anderen Seite und werden grundsätzlich für ein Jahr gewährt. Im Hinblick auf die Einschränkung in Artikel 3 kommt diese Befreiungsdauer nur für Fahrzeuge des Personenverkehrs (Kraftomnibusse, Pkw, Krafträder) in Betracht.

Zu Artikel 3

In diesem Artikel wird bestimmt, daß die Befreiungen bei Fahrzeugen des Güterkraftverkehrs auf einen jeweiligen Aufenthalt bis zu vierzehn aufeinanderfolgenden Tagen befristet sind. Die Befristung entspricht der Regelung in den in Abschnitt I genannten Abkommen mit anderen Staaten und trägt den Verhältnissen im internationalen Straßengüterverkehr ausreichend Rechnung.

Bei Fahrzeugen, die für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden oder einer Reparatur unterliegen, werden die Befreiungen über den 14-Tage-Zeitraum hinaus für den Zeitraum gewährt, der zur Durchführung der Veranstaltungen oder der Reparatur erforderlich ist.

Zu Artikel 4

Nach diesem Artikel werden beide Seiten sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens im gegenseitigen Einvernehmen zu beseitigen.

In Ziffer 2 des Protokolls, das nach Absatz 2 Bestandteil des Abkommens ist, haben beide Seiten vereinbart, daß Schwierigkeiten, die sich durch die Einführung neuer, den grenzüberschreitenden Verkehr belastende, Steuern oder Abgaben durch eine der beiden Seiten ergeben, möglichst durch neue Verhandlungen gelöst werden sollen. Beide Seiten haben sich in Ziffer 1 des Protokolls im übrigen das Recht vorbehalten, die von der anderen Seite vorgegebenen Maßnahmen ebenfalls zu treffen.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel enthält die früher übliche Berlin-Klausel, die seit dem 3. Oktober 1990 ohne Bedeutung ist.

Zu Artikel 6

In Absatz 1 dieses Artikels ist das Inkrafttreten des Abkommens geregelt. Absatz 2 enthält Bestimmungen über die Geltungsdauer und über eine etwaige Kündigung des Abkommens.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zu dem Abkommen vom 8. Februar 1990
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und
der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
über die gegenseitige steuerliche Behandlung von Straßen-
fahrzeugen im internationalen Verkehr

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 01. März 1991
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.